

WIRTSCHAFTSSATZUNG

der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern für das Geschäftsjahr 2011 (01.01.2011 - 31.12.2011) (rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat am 13.04.2015 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2008 (BGBl. I S. 2418) und der am 01.12.2010 gültigen Beitragsordnung folgende Wirtschaftssatzung zur Feststellung des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2011 (01.01.2011 - 31.12.2011) beschlossen. Diese rückwirkend erlassene Wirtschaftssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie ersetzt die Nachtragswirtschaftssatzung 2011 vom 29.11.2011.

In der Nachtragswirtschaftssatzung vom 29.11.2011 zu der Wirtschaftssatzung vom 01.12.2010 für das Geschäftsjahr 2011 war ein Gewinnvortrag in Höhe von 32.908.300 EUR ausgewiesen. Dieser Gewinnvortrag wird nunmehr entsprechend des Beschlusses der Vollversammlung vom 13.04.2015 mit Wirkung für die Vergangenheit erlassene Wirtschaftssatzung durch Zuführung zu den Rücklagen verwendet:

Zusammen mit dem Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 13.056.900 EUR aus dem Jahresabschluss 2011, festgestellt durch die Vollversammlung am 24.07.2012, ergibt sich eine kumulierte Rücklagenveränderung von 45.965.200 EUR. Im Einzelnen werden der Instandhaltungsrücklage Max-Joseph-Straße 32.400.000 EUR, der neugebildeten Rücklage „Anschubfinanzierung Regionalisierung bis 2015“ 2.245.300 EUR und der Rücklage „Finanzierung neues Bildungszentrum“ 11.319.900 EUR zugeführt..

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. In der Plan-GuV		
mit der Summe der Erträge in Höhe von		83.104.700 EUR
- Betriebserträge	80.761.300 EUR	
- Finanzerträge	2.343.400 EUR	
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von		70.047.800 EUR
- Betriebsaufwand	69.896.000 EUR	
- Finanzaufwand	57.300 EUR	
- Steuern	94.500 EUR	
mit der Einstellung in die Rücklagen in Höhe von		45.965.200 EUR
2. Im Finanzplan		
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von (Positionen 10., 12. und 14.)		24.701.900 EUR
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von (Positionen 11., 13. und 15.)		17.844.100 EUR
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von (Positionen 9.)		43.386.600 EUR
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von (Positionen 11., 13., 15. und 18.)		17.844.100 EUR

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
 2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.
 3. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - a. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - aa) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis EUR 25.000,00 soweit nicht eine Befreiung nach Ziff. 1 oder 2 eingreift **EUR 50,00**
 - ab) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über EUR 25.000,00 **EUR 70,00**
 - b. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
 - ba) mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis EUR 100.000,00 **EUR 150,00**
 - bb) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über EUR 100.000,00 **EUR 300,00**
 - c. IHK-Zugehörigen mit mehr als 1000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - mehr als EUR 100 Mio. Umsatz
 - mehr als EUR 500 Mio. Bilanzsumme auch wenn sie sonst nach Ziff. 3a) – b) zu veranlagen wären **EUR 10.000,00**
- Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. 3b) zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls in München und Oberbayern kammerzugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i.S.v. §161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf EUR 75,00 ermäßigt.
4. Als Umlage ist zu erheben 0,15 % des Gewerbeertrags, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.
 5. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2011.
 6. Der Bemessung von Grundbeitrag und Umlage wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheids vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen.

Der IHK-Zugehörige kann beantragen, die vorläufige Veranlagung zu berichtigen, falls der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bezugsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt.

Die IHK kann die Umlagevorauszahlung an die voraussichtliche Umlage für den Erhebungszeitraum anpassen.

III. Bewirtschaftungsvermerke

Der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind mit der Ausnahme des Kontos 68661 (Präsidentenfonds) insgesamt gegenseitig deckungsfähig (§ 11 Nr. 3 Finanzstatut).

Die Investitionsausgaben sind insgesamt gegenseitig deckungsfähig (§ 11 Nr. 4 Finanzstatut).

IV. Kredite

1. Investitionskredite

Die IHK wird ermächtigt, zur Deckung von Investitionsausgaben Kredite bis zur Höhe von 25 Mio. € aufzunehmen.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen keine Kassenkredite aufgenommen werden.

V. Diese Wirtschaftssatzung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 13. April 2015

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Präsident

Dr. Eberhard Sasse

Hauptgeschäftsführer

Peter Driessen